

Information vom 20. November 2004

Aktuelle Steuerinformationen Dezember 2004

Termine Dezember 2004

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.12.2004	13.12.2004	10.12.2004
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.12.2004	13.12.2004	10.12.2004
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2004	13.12.2004	10.12.2004
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2004	13.12.2004	10.12.2004
Umsatzsteuer ³	10.12.2004	13.12.2004	10.12.2004

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 2002:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.
1.7. bis 31.12.2003	1,22 v. H.	6,22 v. H.	9,22 v. H.
1.1. bis 30.6.2004	1,14 v. H.	6,14 v. H.	9,14 v. H.
1.7. bis 31.12.2004	1,13 v. H.	6,13 v. H.	9,13 v. H.

Welche Unterlagen können im Jahr 2005 vernichtet werden?

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2004 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 1994 und früher.
- **Inventare**, die bis zum 31.12.1994 aufgestellt worden sind.
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahr 1994 oder früher erfolgt ist.
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte**, die 1994 oder früher aufgestellt worden sind.
- **Buchungsbelege** aus dem Jahr 1994 oder früher (Belege müssen seit 1998 auch zehn Jahre aufbewahrt werden).
- **Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 1998 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.
- **sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahre 1998 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,

- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für 10 Jahre vorbehalten werden müssen.

Eigenheimzulage: Eigenheim muss vor dem 1.1.2005 bezogen werden

Die Eigenheimzulage für ein 2004 angeschafftes oder hergestelltes und zu eigenen Wohnzwecken bestimmtes Gebäude wird für das Jahr 2004 nur dann gewährt, wenn das Gebäude/die Wohnung noch im Jahre 2004 bezogen wird. Die Zulage geht für das Jahr 2004 endgültig verloren, wenn dies nicht geschieht.

Ist im Kaufvertrag der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten erst nach dem 31.12.2004 vereinbart, so wird die Eigenheimzulage bei Bezug erst ab dem Jahr 2005 für acht Jahre gewährt.

Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage ab dem Jahr in Anspruch nehmen, in dem die Summe aus seinen positiven Einkünften dieses Jahres und der positiven Einkünfte des vorangegangenen Jahres 70.000 EUR nicht übersteigt. Ehegatten, die im Erstjahr zusammenveranlagt werden, können die Eigenheimzulage ab dem Jahr in Anspruch nehmen, in dem die Summe aus ihren positiven Einkünften des Erstjahres und den positiven Einkünften des Vorjahres 140.000 EUR nicht übersteigt.

Für jedes Kind, für das der Anspruchsberechtigte im Erstjahr einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält und das im Förderzeitraum zum inländischen Haushalt des Anspruchsberechtigten gehört, erhöhen sich die genannten Einkunftsgrenzen um 30.000 EUR. Sind zwei Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung und haben diese zugleich Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld für ein Kind, erhöhen sich die genannten Einkunftsgrenzen um 15.000 EUR für jeden Anspruchsberechtigten.

Zu beachten ist, dass nach der Gesetzesänderung nunmehr die Summe der positiven Einkünfte und nicht mehr der Gesamtbetrag der Einkünfte bei der Ermittlung der Einkunftsgrenzen zu Grunde zu legen ist.

Der Förderungsbetrag, also die Eigenheimzulage ohne Kinderzulage, ist zum 1.1.2004 auf 1 v. H. der Bemessungsgrundlage abgesenkt worden. Der Höchstbetrag beträgt 1.250 EUR. Die Kinderzulage beträgt 800 EUR je Kind.

Aufwendungen für Ausbauten und Erweiterungen an einer Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder einer im Inland belegenen Eigentumswohnung sind nicht mehr zulagenfähig. In die Bemessungsgrundlage für den Fördergrundbetrag, also der Eigenheimzulage ohne Kinderzulage, sind neben Herstellungskosten oder Anschaffungskosten und den Anschaffungskosten für den dazugehörigen Grund und Boden allerdings auch die Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen einzubeziehen. Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen innerhalb von zwei Jahren nach der Anschaffung an der Wohnung durchgeführt werden. In die Bemessungsgrundlage sind jedoch nicht die Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten einzubeziehen, die jährlich üblicherweise anfallen.

Der Gesetzgeber plant, die Eigenheimzulage abzuschaffen.

Alterseinkünftegesetz: Abzugsfähigkeit der Altersvorsorgeaufwendungen

Als Vorsorgeaufwendungen (Sonderausgaben) können wie bisher Beiträge zu Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen abgezogen werden. Allerdings gelten für die Rentenversicherung andere Beträge als für die übrigen genannten Versicherungen.

Mit Rentenversicherung sind gemeint: die gesetzliche Rentenversicherung, landwirtschaftliche Alterskassen und berufsständische Versorgungseinrichtungen. Beiträge zu solchen Versicherungen können zu höchstens 20.000 Euro bei Singles und 40.000 Euro bei Verheirateten geltend gemacht werden. Allerdings ist dieser Betrag bis zum Jahr 2025 zu kappen. Das bedeutet, dass für das Jahr 2005 nur 60 v. H., also 12.000 Euro, als Höchstbetrag angesetzt werden können. Der Vom-Hundert-Satz erhöht sich bis 2025 um jährlich 2 v. H. Auch Beiträge zu Lebensversicherungen sind nach wie vor begünstigt, wenn der Vertrag eine monatliche, auf die Lebenszeit begrenzte Zahlung ab dem 60. Lebensjahr vorsieht und der Anspruch nicht übertragbar ist.

Die weiteren Vorsorgeaufwendungen können bis zu einem Höchstbetrag von 2.400 Euro, wenn die Krankenversicherung allein getragen wird, bzw. 1.500 Euro von allen anderen Personen abgezogen werden. Für Ehegatten gelten jeweils die doppelten Beträge.

Um eine Schlechterstellung zu vermeiden, wird bis zum Jahr 2019 von Amts wegen geprüft, ob nach der alten Regelung höhere Beträge hätten geltend gemacht werden können.

Außerdem sind noch folgende Neuerung zu beachten:

Kapitallebensversicherungen

Die Beiträge zu Kapitallebensversicherungen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen werden, können ab dem 1.1.2005 nicht mehr als Sonderausgaben abgezogen werden. Gleichzeitig wird die Privilegierung dieser Lebensversicherungen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen eingeschränkt. Wird die Versicherungsleistung nach dem 60. Lebensjahr und zwölf Jahre nach dem Vertragsabschluss fällig, ist zukünftig die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der ausgezahlten Leistung und der Summe der eingezahlten Beiträge zu versteuern.

Auch wenn das Lebensversicherungsprivileg zukünftig wegfällt, sollten neue Verträge im Jahr 2004 nicht übereilt abgeschlossen werden. Als "Altverträge" gelten solche, bei denen die Laufzeit vor dem 1.1.2005 beginnt und für die bis zum 31.12.2004 mindestens ein Versicherungsbeitrag bezahlt worden ist.

Betriebliche Altersvorsorge

Zukünftig sind auch die Beiträge des Arbeitgebers zu einer Direktversicherung steuerfrei, wenn eine lebenslange Versorgungszusage gegeben wurde. Die geleisteten Beiträge dürfen 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung nicht übersteigen. Diese Grenze erhöht sich um 1.800 €, wenn die Versorgungszusage nach dem 31.12.2004 erteilt wurde. Mit Einführung der Steuerfreiheit entfällt auch die Möglichkeit der Pauschalversteuerung von Direktversicherungsbeiträgen.

Besteht zwischen altem und neuem Arbeitgeber und Arbeitnehmer Einvernehmen, können erworbene Betriebsrentenanwartschaften auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden. Ein Recht auf Mitnahme besteht bei Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, wenn der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung nicht übersteigt.

Riester-Rente

Ab 2006 dürfen nur solche Altersvorsorgeverträge zertifiziert werden, die für Frauen und Männer gleiche Beiträge und gleiche Tarife (Unisex-Tarife) vorsehen.

In allen Fällen von Neuabschlüssen oder Änderungen sollte auf jeden Fall der Rat des Steuerberaters eingeholt werden.

Freistellungsaufträge müssen überprüft werden

Der Sparerfreibetrag beträgt seit dem 1.1.2004 nur noch 1.370 € für Alleinstehende und 2.740 € für zusammenveranlagte Ehegatten. Unter Einbeziehung des Werbungskostenpauschbetrags beträgt das Freistellungsvolumen dann 1.421 € bzw. 2.842 €

Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sind seit dem 1.1.2004 verpflichtet, ihren Kunden zusammenfassende Jahresbescheinigungen nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen. Diese Bescheinigungen müssen Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2003 zufließen und private Veräußerungsgeschäfte, die nach dem 31. Dezember 2003 über diese Institute abgewickelt werden, enthalten.

Die Finanzämter können über das Bundesamt für Finanzen bei den Kreditinstituten zukünftig einzelne Kontoinformationen abrufen, wenn dies für die Steuerfestsetzung erforderlich ist.

Die Kreditinstitute haben seit dem 1.4.2003 eine Datei zu führen, in der folgende Daten gespeichert werden:

- Die Kontonummer und der Tag der Errichtung und Auflösung des Kontos,
- der Name des Kontoinhabers und eines Verfügungsberechtigten,
- bei natürlichen Personen zusätzlich der Tag der Geburt,
- der Name und die Anschrift eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten.

Die Daten werden noch drei Jahre nach der Auflösung des Kontos aufbewahrt.

Aus dieser Datei kann das Finanzamt Informationen abrufen.

Außerdem sind die Finanzämter befugt, die so erlangten Erkenntnisse auch anderen Behörden zugänglich zu machen, z. B. wenn für die Festsetzung von Sozialleistungen die Einkünfte einer Person maßgeblich sind.

Sind Freistellungsaufträge nur bei einer Bank gestellt worden, so wird die Bank die neuen Sparerfreibeträge zu Grunde legen. Problematisch wird es, wenn mehreren Kreditinstituten Freistellungsaufträge erteilt worden oder Konten aufgelöst und/oder Guthaben bei anderen Kreditinstituten angelegt oder erhöht worden sind. In diesen Fällen sollten die Freistellungsaufträge kurzfristig angepasst werden. Dabei muss auch beachtet werden, dass

die Aufträge **insgesamt** die entsprechenden Grenzen nicht überschreiten, um unnötigen Ärger mit dem Finanzamt zu vermeiden.

Geschenke an Geschäftsfreunde

Gerade zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Bei späteren Betriebsprüfungen gibt es oft unangenehme Überraschungen, weil die gesetzlichen Vorschriften nicht beachtet worden sind. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.
- Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Bei einer großen Anzahl von Geschenken sollte zum Nachweis immer eine Kartei geführt werden.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung "Geschenke an Geschäftsfreunde", getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Kalenderjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen sogar insgesamt nicht abzugsfähig. Außerdem unterliegt der nichtabzugsfähige Nettobetrag dann noch der Umsatzsteuer.

Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto "Geschenke an Geschäftsfreunde" gebucht werden. In diesen Fällen ist ein Konto "Kranzspenden und Zugaben" einzurichten.

Steuerabzug bei Bauleistungen: Folgebescheinigung beantragen

Zum 1.1.2002 ist im Einkommensteuerrecht ein Steuerabzug für das Baugewerbe eingeführt worden. Der Auftraggeber (Leistungsempfänger) einer Bauleistung ist damit verpflichtet, von der Gegenleistung 15 v. H. einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Demzufolge darf der Empfänger der Bauleistung nur den um den Steuerabzug geminderten Preis an den Bauunternehmer auszahlen. Die Abzugsverpflichtung tritt ein, wenn der Empfänger der Bauleistung ein Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuerrechts (auch wenn er nur umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze tätigt) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. eine Gemeinde) ist.

Der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) muss den Steuerabzug nicht vornehmen, wenn

- der Bauunternehmer eine gültige, durch das Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorlegen kann oder

- die an den Bauunternehmer zu zahlende Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 5.000 Euro nicht übersteigt. Bei Leistungsempfängern, die ausschließlich umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze erbringen (Vermieter), erhöht sich diese Bagatellgrenze auf 15.000 Euro. Zur Ermittlung der Bagatellgrenzen sind alle im Kalenderjahr an den Leistungsempfänger erbrachten und voraussichtlich zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.

Nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen sind auf unbeschränkte Zeit erteilte Freistellungsbescheinigungen nur für drei Jahre gültig. Das Ministerium weist in einem aktuellen Schreiben darauf hin, dass eine Folgebescheinigung auszustellen ist, wenn der Antrag sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt wird.

Betroffene Bauunternehmer und Handwerker sollten ihre Bescheinigungen prüfen und ggf. noch in diesem Jahr einen neuen Antrag stellen.

Veranlagungswahlrecht von Ehegatten

Das Veranlagungswahlrecht darf nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs bis zur Unanfechtbarkeit der Einkommensteuerfestsetzung, und zwar auch noch während eines Einspruchs- oder Klageverfahrens ausgeübt werden. Die zunächst getroffene Wahl kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht widerrufen werden. Wegen der Verschiedenartigkeit der Veranlagungsarten (Einzel-, Zusammen- oder getrennte Veranlagung) muss jedoch vor jeder Änderung zunächst ein eigenständiges Veranlagungsverfahren durchgeführt werden.

Unter Beachtung dieser Grundsätze kann in einem Klageverfahren, in dem die Zusammenveranlagung von Ehegatten angefochten wird, nicht ohne weiteres ein geänderter Klageantrag dahingehend gestellt werden, das Finanzamt zur Durchführung einer getrennten Veranlagung zu verpflichten. Eine derartige Klageänderung ist, soweit im Übrigen die Voraussetzungen für eine Klageänderung vorliegen, nur zulässig, wenn zunächst in einem Vorverfahren die getrennte Veranlagung beantragt und dieser Antrag durch Bescheid abgelehnt wurde. Dieser Verfahrensweg ist auch dann eröffnet, wenn auf Grund vorliegender Untätigkeit der Behörde zunächst ein Untätigkeitseinspruch eingelegt wurde und im Rahmen einer nachfolgenden Untätigkeitsklage über den Antrag zu entscheiden ist.

Seine Grenzen findet das Wahlrecht lediglich dort, wo sich ein Ehegatte einseitig von der bisherigen Zusammenveranlagung lösen möchte, ohne dass wirtschaftlich verständliche und vernünftige Gründe vorliegen. Dagegen schränken verwaltungsökonomische Belange der Finanzbehörde im Hinblick auf eine wiederholte Änderung die Ausübung des Wahlrechts nicht ein.

Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge vor dem 1.1.2005

Auf Grund eines Urteils des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 1994 sind die Jahresgesamtbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers in ein Festgehalt (in der Regel mindestens 75 v. H.) und in einen Tantiemeanteil (in der Regel höchstens 25 v. H.) aufzuteilen. Der variable Tantiemeanteil ist in Relation zu dem erwarteten Durchschnittsgewinn auszudrücken.

Die Tantieme ist anlässlich jeder Gehaltsanpassung, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Falls die Bezüge zuletzt im Jahr 2001 für

die Jahre 2002 - 2004 festgelegt worden sind, muss noch vor dem 1.1.2005 eine Neuberechnung erfolgen. Dabei muss auch beachtet werden, dass die Gesamtbezüge im Einzelfall angemessen sind. So kann es notwendig sein, die Tantieme und die Gesamtbezüge - z. B. wegen weiterer Bezüge aus anderen Tätigkeiten - der Höhe nach auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen.

Sowohl die Neufestsetzung als auch jegliche Änderungen der Bezüge sind grundsätzlich im Voraus durch die Gesellschafterversammlung festzustellen.

Kinderlose zahlen zukünftig mehr in die soziale Pflegeversicherung

Ab Januar 2005 werden Eltern im Vergleich zu kinderlosen Beitragszahlern in der Pflegeversicherung entlastet. Am 1. Oktober 2004 hat der Deutsche Bundestag ein entsprechendes Gesetz, das sog. Kinder-Berücksichtigungsgesetz, beschlossen. Darin ist vorgesehen, dass kinderlose Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung ab 2005 einen um 0,25 Prozentpunkte höheren Beitrag zahlen als bisher, wenn sie über 23 Jahre alt sind. Ihr bisheriger Beitragssatz von 0,85 v. H. erhöht sich dadurch auf 1,1 v. H. ihres Bruttoeinkommens. Der Arbeitgeberanteil i. H. v. 0,85 v. H. bleibt unverändert. Das Gesetz sieht vor, dass Rentner über 65 Jahre von dieser Regelung ausgenommen sind. Auch die Empfänger von Arbeitslosengeld II brauchen den Zuschlag auf den Beitragssatz nicht zu zahlen. Das Gesetz dient einerseits dazu, die schlechte Finanzlage der Pflegeversicherung zu verbessern, trägt aber darüber hinaus auch einem Neuordnungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, welches entschieden hatte, dass die Betreuung und Erziehung von Kindern bei der Bemessung des Beitrags zur sozialen Pflegeversicherung angemessen berücksichtigt werden muss. Es sei mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, dass Personen, die Kinder betreuen, mit gleich hohen Beiträgen zur Pflegeversicherung herangezogen werden wie Mitglieder ohne Kinder. Da das Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist mit einem In-Kraft-Treten der beschriebenen Regelungen zum 1. Januar 2005 zu rechnen.

Hinweis: Der erhöhte Beitrag ist nicht zu zahlen, wenn die Elterneigenschaft der Krankenkasse bekannt ist. Eltern verstorbener Kinder sind ebenfalls von der Erhöhung befreit. Sie sollten ihrer Krankenkasse und ihrem Arbeitgeber eine Kopie z. B. aus dem Stammbuch überreichen.

Information vom 20. Oktober 2004

Aktuelle Steuerinformationen November 2004

Vorsteuerberichtigung beim Wechsel von der Besteuerung als Kleinunternehmer zur Regelbesteuerung

Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, dessen Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Wechselt ein so genannter Kleinunternehmer freiwillig oder wegen Überschreitens der Umsatzgrenze zur Regelbesteuerung, liegt umsatzsteuerrechtlich eine Änderung der Verhältnisse vor. Dies führt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs dazu, dass er nunmehr

auch anteilig auf die in früheren Jahren erfolgte Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern entfallende Vorsteuerbeträge geltend machen kann. Der Berichtigungszeitraum beträgt bei Grundstücken zehn, bei anderen Wirtschaftsgütern fünf Jahre.

Beispiel:

Ein Kleinunternehmer hat am 2.1.2002 für 10.000 € zuzüglich 1.600 € Umsatzsteuer eine Maschine angeschafft. Ab 1.1.2004 geht er zur Regelbesteuerung über. Er kann in den Jahren 2004 bis 2006 pro Jahr 320 € als Vorsteuer aus der Anschaffung der Maschine geltend machen.

Vorsteuerabzug erst bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung möglich

Die Vorschriften über den Vorsteuerabzug sind ab 2004 wesentlich verschärft worden, weil ein Abzug der Vorsteuer nur noch dann möglich ist, wenn eine Rechnung alle gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile enthält. Der Bundesfinanzhof hatte sich noch mit einem Fall aus der Zeit vor 2004 zu beschäftigen, der deutlich macht, dass das Vorliegen einer (ordnungsgemäßen) Rechnung unerlässliche Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist.

Ein Unternehmer hatte in der Umsatzsteuererklärung 1999 Vorsteuer geltend gemacht, die ihm im Jahr 1999 in Rechnung gestellt worden war. Pech war, dass ihm die Rechnung erst im Jahr 2000 zugegangen war.

Das Gericht entschied, dass ein Vorsteuerabzug nur möglich ist, wenn alle materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, und dazu gehört auch das Vorliegen einer Rechnung im Besteuerungszeitraum. Im entschiedenen Fall konnte der Unternehmer die 1999 in Rechnung gestellte Vorsteuer erst im Jahr 2000 abziehen.

Der Wortlaut des Gesetzes ist seit dem 1.1.2004 eindeutig. Danach ist ein Vorsteuerabzug u. a. nur noch dann möglich, wenn der Leistungsempfänger eine ordnungsgemäße Rechnung **besitzt**. Er muss also bereits vor dem Jahreswechsel eine Rechnung erhalten haben, um die Vorsteuer noch im alten Jahr abziehen zu können. Gleiches gilt natürlich auch für den monatlichen Vorsteuerabzug.

Medizinisch nicht indizierte Schönheitsoperationen sind umsatzsteuerpflichtig

Leistungen eines Arztes sind im Rahmen seiner Praxis im Grundsatz von der Umsatzsteuer befreit. Grund für die Befreiung ist die Entlastung der Sozialversicherungsträger von der Umsatzsteuer.

Führt der Arzt medizinisch nicht indizierte Schönheitsoperationen durch, sieht der Bundesfinanzhof darin steuerpflichtige Umsätze. Schönheitsoperationen würden im Wesentlichen aus ästhetischen Gründen, nicht aber zur Verbesserung des Gesundheitszustands des Patienten durchgeführt. Da sie nicht von den Sozialversicherungsträgern bezahlt würden, sei eine Entlastung von der Umsatzsteuer nicht gegeben.

Im Vorgriff auf dieses Urteil hatte die OFD Nürnberg bereits reagiert: Danach sollen alle ästhetisch-plastischen Leistungen eines Chirurgen grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig sein.

Aus Billigkeitsgründen gilt dies allerdings erst für Leistungen, die seit dem 1.1.2003 erbracht worden sind.

Es bleibt abzuwarten, ob das Bundesministerium der Finanzen eine bundeseinheitliche Regelung schafft. Ansonsten muss versucht werden, im Wege eines Billigkeitsantrags (mit Hinweis auf die frühere Handhabung der Umsätze durch die Finanzverwaltung) Umsatzsteuernachzahlungen für Jahre vor 2003 zu vermeiden.

Zweikontenmodell: Zinsabzug bei gemischten Konten

Schuldzinsen sind nur dann als Betriebsausgaben abziehbar, wenn sie betrieblich veranlasst sind. Wird über ein Kontokorrentkonto sowohl der betriebliche als auch der private Zahlungsverkehr abgewickelt, dann sind die für die Inanspruchnahme eines Kontokorrentkredits gezahlten Zinsen in einen betrieblichen und in einen privaten Anteil aufzuteilen. Die Aufteilung kann durch Anwendung der Zinsstaffelmethode erfolgen, die der Steuerzahler selbst vornehmen muss. Dabei können betriebliche Einnahmen als Ausgleich für den privaten Kreditteil gebucht werden.

Wird die Zinsstaffelmethode nicht angewandt, kann auch eine Schätzung erfolgen. Dabei ist das Verhältnis der betrieblichen zu den privaten Ausgaben zu ermitteln, das dann die Bemessungsgrundlage für die Zinsaufteilung ergibt.

Wird zur Ablösung eines solchen gemischten Kontokorrentkredits ein Darlehen aufgenommen, so sind auch die Zinsen für dieses Darlehen in einen abzugsfähigen (betrieblichen) und nicht abzugsfähigen (privaten) Anteil aufzuteilen.

Der Bundesfinanzhof hatte sich nun erneut mit einem Fall zu befassen, bei dem ein Ehepaar seinen gesamten Zahlungsverkehr über ein Kontokorrentkonto abgewickelt hatte. Da das Ehepaar keine Aufteilung nach der Zinsstaffelmethode vorgenommen hatte, schätzte das Finanzamt den Privatanteil der gezahlten Kontokorrentzinsen und auch der Zinsen für ein später zur Ablösung aufgenommenes Darlehen. Das Gericht bestätigte die Vorgehensweise des Finanzamts.

Praxishinweis:

Die Anwendung der Zinsstaffelmethode ist insbesondere bei größerem Zahlenwerk sehr aufwändig, weil neben den normalen Aufzeichnungen noch eine "Schattenbuchführung" erfolgen muss. In geeigneten Fällen bietet sich deshalb das sog. Zweikontenmodell an. Dabei werden mit Zustimmung der Bank über das erste Konto sämtliche Einnahmen und die Privatausgaben abgewickelt. Dieses Konto sollte immer mit einem positiven Saldo geführt werden. Über ein zweites Konto werden ausschließlich Betriebsausgaben abgewickelt. Ist ein gewisser Schuldsaldo erreicht, kann/sollte dieser durch ein zinsgünstigeres Darlehen abgelöst werden. Somit sind alle Zinsen als betrieblich veranlasst abzugsfähig.

Das Zweikontenmodell lohnt sich aber nicht in allen Fällen, insbesondere dann nicht, wenn die Zinsen für das zweite Konto den wirtschaftlichen Vorteil der Steuerersparnis übersteigen. Deshalb sollte vorher mit dem Steuerberater gesprochen werden.

Provisionszahlungen im Zusammenhang mit Grundstückskaufvertrag

Erhält ein Grundstückserwerber im Zusammenhang mit dem Grundstückskaufvertrag vom Vermittler dieses Geschäfts eine Provision, mindert diese die Anschaffungskosten für das Grundstück. Voraussetzung ist, dass die Provision als Anschaffungspreisminderung anzusehen ist. Anschaffungspreisminderungen sind Rückflüsse von im Zusammenhang mit dem Erwerb geleisteten Aufwendungen, die nicht sofort abziehbar, sondern auf die Zeit der Nutzungsdauer des angeschafften Wirtschaftsguts zu verteilen gewesen wären. Ein solcher Rückfluss ist z. B. bei der Erstattung oder Vergütung von Aufwendungen zu sehen.

Im entschiedenen Fall hatte das Finanzamt die von einem Dritten gezahlte Provision für die Anschaffung eines Grundstücks als sonstige Einkünfte angesehen. Dagegen behandelte das Finanzgericht die Provision als Anschaffungsminderung. Der Bundesfinanzhof teilte diese Auffassung und sah es auch als unschädlich an, dass nicht der Veräußerer des Grundstücks, sondern ein zwischengeschalteter Vermittler den Preisnachlass in Form der Provision gewährt hatte. Es fehlt an einer eigenständigen Leistung, wenn lediglich eine Vermittlungsleistung ermöglicht wird.

Privatnutzung eines Firmen-Pkw durch den Arbeitnehmer: Navigationsgerät gehört nicht zur Bemessungsgrundlage

Überlässt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein betriebliches Kraftfahrzeug auch zur privaten Nutzung, ist das für den Arbeitnehmer ein steuerbarer geldwerter Vorteil. Der Arbeitgeber hat bei der Lohnabrechnung den privaten Nutzungswert mit monatlich 1 v. H. des inländischen Listenpreises des Fahrzeugs anzusetzen. Anstelle dieser pauschalen Bewertung kann der geldwerte Vorteil mit dem auf die Privatnutzung entfallenden Teil der gesamten Aufwendungen für das Kraftfahrzeug angesetzt werden. Dazu ist die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs erforderlich.

Bemessungsgrundlage für die 1 v. H.-Methode ist der inländische Listenpreis des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen und einschließlich der Umsatzsteuer. Dieser Preis ist auf volle 100 Euro abzurunden. Der Wert eines Autotelephons und einer Freisprechanlage (Telekommunikationskosten) bleibt außer Ansatz.

Zu den Aufwendungen für die Sonderausstattung gehören nach Ansicht der Finanzverwaltung auch die Kosten für ein Navigationsgerät.

Anderer Ansicht ist das Finanzgericht Düsseldorf. Das Finanzgericht ordnet die in ein Fahrzeug eingebaute Navigationsanlage den Telekommunikationskosten zu. Die Kosten für die Anschaffung eines Navigationsgeräts sind nach diesem Urteil folglich nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Ob dieses Urteil Bestand hat, entscheidet demnächst der Bundesfinanzhof.

Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts für ein bebautes Grundstück

Bebaute Grundstücke werden für Erbschaft- und Schenkungsteuerzwecke nach einem typisierenden Verfahren bewertet. Der maßgebliche Wert ergibt sich aus der Berechnung nach einem Ertragswertverfahren. Der Ertragswert darf jedoch nicht geringer sein als der Wert für das unbebaute Grundstück. Ein darunter liegender Wert ist nur dann der Besteuerung zu

Grunde zu legen, wenn er nachgewiesen werden kann. Der Nachweis kann durch das Gutachten eines vereidigten Sachverständigen, des örtlichen Gutachterausschusses oder durch den Nachweis des Kaufpreises aus einem Kaufgeschäft innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Besteuerungszeitpunkt erbracht werden.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist die Beschränkung der Beweisführung durch die Finanzverwaltung rechtswidrig. Es besteht grundsätzlich Wahlfreiheit der Mittel zum Nachweis eines niedrigeren Grundstückswerts als dem für das unbebaute Grundstück. In dem Entscheidungsfall wurde ein Kaufpreis als Nachweis anerkannt und der Besteuerung zu Grunde gelegt, der sich aus einem Kaufvertrag ergab, der fast drei Jahre nach dem Besteuerungszeitpunkt lag. Voraussetzung für diese Handhabung ist allerdings, dass die durch den zeitlichen Abstand nachlassende Indizwirkung des Kaufpreises für den Wert des Grundstücks durch ein Gutachten des Gutachterausschusses nachgewiesen werden kann. Aus dem Gutachten sollte erkennbar sein, dass sich innerhalb des Zeitraums von drei Jahren der Grundstückswert nicht verändert hat und auch die für das Ertragswertverfahren maßgebliche erzielbare Jahresmiete gleich geblieben ist.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 2002:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.
1.7. bis 31.12.2003	1,22 v. H.	6,22 v. H.	9,22 v. H.
1.1. bis 30.6.2004	1,14 v. H.	6,14 v. H.	9,14 v. H.
1.7. bis 31.12.2004	1,13 v. H.	6,13 v. H.	9,13 v. H.

Termine November 2004

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.11.2004	15.11.2004	10.11.2004
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.11.2004	15.11.2004	10.11.2004
Umsatzsteuer ³	10.11.2004	15.11.2004	10.11.2004
Gewerbsteuer	15.11.2004	18.11.2004	15.11.2004
Grundsteuer	15.11.2004	18.11.2004	15.11.2004

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Information vom 10. September 2004

Alterseinkünftegesetz

Im ersten Halbjahr 2004 hat zum einen der Gesetzgeber neue Regelungen beschlossen, zum anderen gab es wichtige Entscheidungen der nationalen und internationalen Gerichte. Nachfolgend haben wir die unseres Erachtens wichtigsten Punkte zusammengefasst.

Neuregelung der Besteuerung von Alterseinkünften

Am 11. Juni 2004 wurde das Alterseinkünftegesetz verabschiedet, welches das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 06. März 2002 umsetzt. Demnach werden Altersbezüge künftig nachgelagert besteuert, d.h. erst im Rentenalter. Im Gegenzug kommt es zu einer Freistellung der Aufwendungen für die Altersvorsorge, allerdings nur bis zu einem Höchstbetrag bei Ledigen von 20.000 € bzw. bei Verheirateten von 40.000 €. Die Umstellung auf das neue System geschieht ab dem Jahr 2005 und wird im Jahr 2040 abgeschlossen sein.

Der prozentuale Anteil der Rente, der versteuert werden muss, steigt vom Jahr 2005 (50%) bis zum Jahr 2040 (100%) stufenweise an. Die Freistellung der Aufwendungen erfolgt ebenfalls stufenweise von 60% im Jahr 2005 auf 100% im Jahr 2025.

Der Gesetzgeber hat auch die Kapitallebensversicherungen neu geregelt. Die Steuerfreiheit bei Ablauf der Versicherung wird für Verträge, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen werden, wegfallen. Allerdings kommt es nur zu einer hälftigen Besteuerung der Rentenbeträge, sofern die Versicherung nur eine monatliche Zahlung auf Lebenszeit vorsieht, länger als 12 Jahre lief und erst nach dem 60. Lebensjahr ausbezahlt wird. Ein Abzug der Versicherungsbeiträge als Sonderausgaben ist künftig nur noch möglich, wenn der Versicherungsvertrag kein Kapitalwahlrecht vorsieht.

Auch bei der betrieblichen Altersvorsorge kommt es zu Änderungen. Während bisher Beiträge zu Direktversicherungen sozialversicherungsfrei waren und pauschal versteuert werden konnten, kommt es nun in Höhe von 4% der Beitragsbemessungsgrenze plus einem Fixbetrag i.H.v. 1.800 € zur vollen Sozialversicherungspflicht, aber zur Steuerfreiheit. Die Besteuerung erfolgt erst im Rentenalter. Allerdings kann jeder Arbeitnehmer bis zum

30.06.2005 den Verzicht auf die Steuerfreiheit beantragen. Hier entfällt der Aufstockungsbetrag von 1.800 €. Bei Arbeitgeberwechsel muss dieser Verzicht erneut erklärt werden. Die Direktversicherung wird dann wie bisher behandelt.

Das neue Gesetz sieht auch vor, dass alle Rentenversicherungsträger, berufsständischen Versorgungswerke und Versicherungen das Finanzamt über Rentenzahlungen jährlich informieren müssen.

Abzug von Aufwendungen für ein Studium / Berufsausbildung

Der Bundesfinanzhof hatte in den letzten 2 Jahren mehrfach entschieden, dass Aufwendungen für ein Erst-, Zweit- oder Promotionsstudium als Werbungskosten einer künftigen Erwerbstätigkeit abziehbar sind, sofern ein konkreter Zusammenhang zwischen Ausbildungsmaßnahme und Erwerbstätigkeit besteht. Die Bundesregierung hat nun am 21.07.2004 eine Gesetzesänderung vorgenommen. Hiernach sind die Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung sowie das Erststudium grundsätzlich als Sonderausgaben zu berücksichtigen, allerdings bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 €. Für ein Zweitstudium ist unserer Ansicht weiterhin gem. der Rechtsprechung eine Geltendmachung von Werbungskosten möglich, daher sollten Belege für das Studium aufbewahrt werden.

Aufbewahrungspflicht für Privatleute bei Handwerksrechnungen

Durch das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit hat der Gesetzgeber auch die Aufbewahrungspflicht für Privatpersonen bei Handwerkerrechnungen festgeschrieben. Demnach müssen entsprechende Rechnungen eines Handwerkers 2 Jahre aufgehoben werden. Auf diese Aufbewahrungspflicht muss der Unternehmer in seiner Rechnung hinweisen. Bei Zuwiderhandlung kann ein Bußgeld erhoben werden.

Verfassungswidrigkeit der Besteuerung von Spekulationsgeschäften

Das Bundesverfassungsgericht hat kürzlich entschieden, dass die Besteuerung von Gewinnen aus Spekulationsgeschäften mit Wertpapieren in den Jahren 1997 und 1998 verfassungswidrig ist. Für die Jahre ab 1999 wird ein ähnliches Urteil in der Zukunft erwartet. Ebenso wird das Bundesverfassungsgericht darüber befinden müssen, ob die Verlängerung der Spekulationsfrist bei Immobiliengeschäften von 2 auf 10 Jahren verfassungskonform ist. Der BFH geht davon aus, dass die Rückwirkung unzulässig war, sofern im Zeitpunkt der Verlängerung die 2 Jahre bereits abgelaufen waren.

Verschärfte Regelungen bei geschlossenen Fonds / Medienfonds

Ab dem 01.01.2004 gelten verschärfte Regelungen, wenn es um das Investment in geschlossenen Fonds geht. Während dem Anteilskäufer bisher der Verlust aufgrund von Werbungskosten / Betriebsausgaben innerhalb des Fonds zugerechnet werden konnte, wird nun ein strengerer Maßstab sowohl an die Anerkennung als Werbungskosten / Betriebsausgaben als auch an die Mitwirkungsmöglichkeit des Anlegers gestellt. Es reicht nun nicht mehr der reine Erwerb aus, um als Gesellschafter aus steuerlicher Sicht zu gelten, der Anleger muss nun auch umfassende Einflussmöglichkeiten auf den Fonds besitzen. Dies lässt

sich bei Immobilien-, Schiffs- oder Flugzeugfonds evtl. noch entsprechend gestalten, allerdings ist die Anlage in Filmfonds durch die Neuregelung fast unmöglich geworden. Hier müsste der Investor direkten Einfluss auf die Filmproduktion haben, was in der Realität nicht möglich sein wird.

Zugriffsmöglichkeit des Finanzamts auf Bankdaten

Ab dem 01.04.2005 hat die Finanzverwaltung die Möglichkeit auf eine bereits existierende Datenbank zuzugreifen, in der alle im Inland geführten Bankkonten aufgeführt sind. Hier kann das Finanzamt allerdings nur die Kontostammdaten erfahren (Kontoinhaber, Geburtsdatum, etc.), keine Kontostände oder -bewegungen. Dies ist auch für gelöschte Konten noch drei Jahre lang möglich. Detailliertere Konteninformationen kann die Finanzverwaltung nur nach erfolgloser Anfrage beim Steuerpflichtigen per Einzelanfrage von der Bank bekommen.

Steueramnestie

Die Finanzverwaltung hat in den letzten Wochen ein weiteres Schreiben herausgegeben, das Unsicherheiten bei der Steueramnestie ausräumen soll. Um in den Genuss der 25%-igen Pauschalsteuer zu kommen, ist eine Strafbefreiende Erklärung bis zum 31.12.2004 abzugeben, danach gilt bis zum 31.03.2005 ein Steuersatz von 35%.

Information vom 19. Januar 2004

Rechtsänderungen zum 01.01.2004

Zum 01.01.2004 sind eine Reihe von Reformvorhaben in Kraft getreten, insbesondere die Ergebnisse des Vermittlungsausschusses vom 17.12.2003. Zu Ihrer Information haben wir die unseres Erachtens für Sie wichtigsten Neuerungen zusammengestellt.

Einkommensteuer

Freibeträge bei der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses

Der nach Alter und Unternehmenszugehörigkeit gestaffelte Freibetrag für Abfindungszahlungen bei Auflösung eines Arbeitsverhältnis wurde auf 7.200 €/ 9.000 €/ 11.000 € (bisher 8.181 €/ 10.226 €/ 12.271 €) gesenkt.

Betrieblich veranlasste Aufwendungen für Geschenke

Die bisherige Freigrenze von 40 € für betrieblich veranlasste Geschenke, die nicht an Arbeitnehmer gehen, wurde auf 35 € (ohne Umsatzsteuer) herabgesetzt.

Bewirtungsaufwendungen

Aufwendungen für Bewirtungen aus geschäftlichen Anlass sind seit 01.01. 2004 nur noch zu 70% als Betriebsausgabe abziehbar (bisher 80%). Gleiches gilt für den Vorsteuerabzug.

Entfernungspauschale

Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können künftig für den einfachen Kilometer nur noch 0,30 € als Entfernungspauschale angesetzt werden. Die Staffelung, für die ersten 10 km 0,36 € danach 0,40 € fällt somit weg.

Arbeitnehmer-Pauschbetrag

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag, der anzusetzen ist, sofern keine höheren Werbungskosten nachgewiesen werden können, wird für 2004 von 1.044 € auf 920 € gesenkt.

Sparerfreibetrag

Der Sparerfreibetrag für Kapitaleinkünfte wird von 1.550 €/ 3.100 € (Ledig / Verheiratet) auf 1.370 €/ 2.740 € gesenkt. Die Werbungskostenpauschale bleibt wie bisher 51 €/ 102 €. Somit ergeben sich neue Beträge für eine Freistellungserklärung bei Ihrer Bank (1.421 €/ 2.842 €).

Sollten Sie den vollen Freistellungsbetrag bei nur einer Bank haben, so müssen Sie nichts veranlassen. Sollten Sie den Betrag auf mehrere Banken aufgeteilt haben, so müssen Sie die Freistellungserklärungen bei den Banken an den neuen Betrag anpassen.

Zusätzliche Informationen in der Jahressteuerbescheinigung

Ab dem Kalenderjahr 2004 wird Ihnen seitens der Banken in der Jahressteuerbescheinigung neben den Einkünften aus Kapitalvermögen auch die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bescheinigt.

Einkunftsgrenze für Kindergeld

Bei volljährigen Kindern ist die Einkunftsgrenze für die Berücksichtigung beim Kindergeld auf 7.680 € (bisher 7.188 €) angehoben worden.

Einkommensteuertarif

Der Eingangssteuersatz sinkt im Kalenderjahr 2004 von 19,9% auf 16%, der Spitzensteuersatz von 48,5% auf 45%. Der Grundfreibetrag wird von 7.235 € auf 7.664 € angehoben.

Elektronische Abgabe von Lohnsteuerbescheinigungen

Künftig soll es die Lohnsteuerkarte nicht mehr geben. Ab dem Kalenderjahr 2005 müssen die Lohnsteuerbescheinigungen elektronisch an das Finanzamt übertragen werden. Ausnahmeregelungen gibt es nur für Unternehmer ohne Computer.

Verteilung von Erhaltungsaufwendungen

Bei vermieteten Gebäuden können größere Erhaltungsaufwendungen, die nach dem 31.12.2003 anfallen, wieder auf 2-5 Jahre gleichmäßig verteilt als Werbungskosten abgezogen werden.

Eigenheimzulage

Entgegen ursprünglicher Bestrebungen wurde die Eigenheimzulage nicht gestrichen. Für Anschaffungen bzw. Baubeginn ab dem 01.01.2004 beträgt die Förderung nun einheitlich für Neu- und Altbauten 1% der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, maximal 1.250 €. Die Kinderzulage wurde geringfügig auf 800 € angehoben. Für die Gewährung der Eigenheimzulage wurden die Einkunftsgrenzen für den Zweijahreszeitraum (Jahr der erstmaligen Förderung und Vorjahr) auf 70.000 €/ 140.000 € (Ledig / Verheiratet) herabgesetzt. Zudem ist nur noch die Summe der positiven Einkünfte maßgeblich.

Umsatzsteuer

Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger

Für folgende Umsätze schuldet nicht mehr der leistende Unternehmer, sondern der leistungsempfangende Unternehmer die Umsatzsteuer (auch wenn er die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezieht): **Tritt erst mit Ermächtigung des EU-Rates in Kraft.**

- Grundstückskäufe, sofern zur Umsatzbesteuerung optiert wurde (Option nur noch im Notarvertrag möglich)
- Werklieferung und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen. Voraussetzung ist, dass der Leistungsempfänger ebenfalls die oben genannten Tätigkeiten ausführt.

Rechnungsausstellung

Ab dem 01.01.2004 sind neue Vorschriften für die Rechnungsstellung eingeführt worden (Vgl. unser Schreiben „Ausgabe 03/2003“).

Wegfall der Vorsteuerabzugsbeschränkung bei gemischt genutzten Fahrzeugen

Die Vorsteuer auf Aufwendungen für gemischt genutzte Fahrzeuge ist künftig wieder zu 100% abzugsfähig. Im Gegenzug muss die private Kfz-Nutzung wieder umsatzversteuert werden.

Elektronische Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Ab dem Kalenderjahr 2005 müssen die Umsatzsteuer-Voranmeldungen elektronisch an das Finanzamt übertragen werden. Ausnahmeregelungen gibt es nur für Unternehmer ohne Computer.

Sonstiges

Erbschaftsteuer

Die Vergünstigungen bei der Übertragung von Betriebsvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften wurden eingeschränkt. Der Freibetrag wurde von 256.000 € auf 225.000 € gesenkt und der Bewertungsabschlag von 40% auf 35% herabgesetzt.

Wohnungsbauprämie

Die Wohnungsbauprämie wurde von 10% auf 8,8%, maximal 512 €/ 1024 € gesenkt. Der Anspruch auf die Wohnungsbauprämie besteht bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 25.600 €/ 51.200 € (Ledig / Verheiratet).

Vermögenswirksame Leistungen

Die Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen wird reduziert:

- Investmentfond: von 20% auf 18%
- Bausparvertrag: von 10% von 9%

Information vom 10. Dezember 2003

Anforderungen an die Rechnungsstellung ab 01.01.2004

Durch das Steueränderungsgesetz 2003 hat der Gesetzgeber neue bzw. erweiterte Anforderungen an die Rechnungsstellung gem. § 14 UStG gestellt. **(Die Neuerungen sind fett gedruckt)**

Ab dem 01.01.2004 muss eine Rechnung folgende Angaben enthalten:

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Vollständiger Name und Adresse des Leistungsempfänger
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands der Lieferung oder die Art und den Umfang der Dienstleistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder Dienstleistung
- **Ausstellungsdatum der Rechnung**
- **Bei Vereinnahmung des Entgelts vor der Rechnungsstellung ist das Vereinnahmungsdatum zusätzlich anzugeben**
- **Fortlaufende Rechnungsnummer**
- Entgelt (Nettopreis ohne Umsatzsteuer) für die Lieferung oder Dienstleistung **(Entgelt ist aufzuteilen, falls unterschiedliche Steuersätze zur Anwendung kommen)**
- Umsatzsteuer (Prozentsatz und Betrag)
- **Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer (jetzt zwingend)**

Von der Angabe aller Kriterien hängt künftig die Vorsteuerabzugsberechtigung ab.

Bei Kleinbetragsrechnungen (bis 100 €) ist künftig zusätzlich nur das Ausstellungsdatum anzubringen.

Sollten Sie künftig lieber statt der Steuernummer die Umsatzsteueridentifikationsnummer angeben wollen und bisher keine besitzen, dann wenden Sie sich bitte an uns. Wir werden dann die Nummer beim Bundesamt für Finanzen beantragen.

Information vom 06. November 2003

Steuerliche Neuerungen im Jahr 2003/2004

Wie Sie sicher aus der Presse verfolgen konnten, herrscht derzeit ein besonderes Durcheinander, wenn es um das Thema Steuern geht. Alle Parteien legen täglich neue Steuerreformpläne auf den Tisch. Was hiervon wirklich umgesetzt wird, lässt sich nur schwer voraussagen.

Deshalb haben wir ein paar Informationen über Änderungen zusammengestellt, die in Kraft treten werden bzw. bereits in Kraft getreten sind oder im kommenden Jahr geplant sind.

Beschlossene Änderungen

Wegfall der Schonfrist bei Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen

Zum 01.01.2004 wird die Schonfrist bei der USt-Voranmeldung und der LSt-Anmeldung wegfallen. Das bedeutet, dass sowohl die Abgabe der Steueranmeldungen als auch die Zahlung der fälligen Steuerbeträge spätestens zum 10. des entsprechenden Monats zu erfolgen hat. Die zusätzliche Schonfrist von 5 Tagen steht Ihnen nicht mehr zur Verfügung.

Bitte beachten Sie dies bei der Erstellung Ihrer Buchführung bzw. bei der Zusammenstellung Ihrer Buchführungsunterlagen.

Voller Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Fahrzeugen

Bis zum 31.12.2002 war die Nutzung von betrieblich genutzten Fahrzeugen für den Privatbereich umsatzsteuerfrei. Dafür konnte nur die Hälfte der Vorsteuern für Anschaffung und Unterhalt von der Umsatzsteuerschuld abgezogen werden. Diese pauschale Regelung steht derzeit beim europäischen Gerichtshof auf dem Prüfstand. Ungeachtet dessen ist diese Regelung seit dem 01.01.2003 nicht mehr anzuwenden, da die Bundesrepublik Deutschland für diese umsatzsteuerliche Sonderregelung nur eine Ermächtigung durch die EU-Kommission bis zum 31.12.2002 besaß. Das bedeutet, die private Kfz-Nutzung ist seit dem 01.01.2003 wieder umsatzsteuerpflichtig, dafür können 100% der Vorsteuern auf Anschaffung und Unterhalt wieder abgezogen werden.

Standardisierung der Einnahmen-Überschuß-Rechnung

Ab dem Wirtschaftsjahr 2004 müssen Gewerbetreibende, die Ihren Gewinn durch eine Einnahmen-Überschuß-Rechnung ermitteln, ein hierfür entwickeltes amtliches Formular verwenden (Anlage EÜR), das der Einkommensteuererklärung beigelegt wird. (Keine Anwendung für das Jahr 2004 - Beschluss der Finanzminister im Oktober 2004)

Doppelte Haushaltsführung unbegrenzt möglich

Bisher konnten Aufwendungen aufgrund einer doppelten Haushaltsführung nur für 2 Jahre steuerlich geltend gemacht werden. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Regelung als verfassungswidrig eingestuft. Daher hat das Bundesfinanzministerium die 2-Jahres-Grenze aufgehoben, somit können diese Aufwendungen steuerlich zeitlich unbegrenzt berücksichtigt werden.

Umsatzsteuerpflicht für Geschäftsführungstätigkeit bei Personengesellschaften

Ab dem 01.01.2004 stellt die Geschäftsführungstätigkeit eines Gesellschafters für die Personengesellschaft einen umsatzsteuerlichen Vorgang dar, soweit der Gesellschafter für seine Leistung ein gesondertes Entgelt erhält.

GmbH: 3-jähriges Moratorium für Körperschaftsteuer-Guthaben

Bei Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft zwischen dem 01.01.2003 und dem 31.12.2005 kann die Körperschaftsteuer aufgrund eines vorhandenen KSt-Guthabens nicht gemindert werden. Die Möglichkeit zur Realisierung des KSt-Guthabens verlängert sich entsprechend um 3 Jahre bis zum 31.12.2019.

Aufbewahrungsfrist für Geschäftsunterlagen

Die Aufbewahrungsfrist für die Geschäftsunterlagen liegt weiterhin bei 10 Jahren. Die Unterlagen der Jahre 1993 oder älter können vernichtet werden.

Geplante Änderungen

Vorziehen der 3. Stufe der Steuerreform

Derzeit wird über die Vorziehung der 3. Stufe der Steuerreform diskutiert. Trotz des Widerstands der unionsgeführten Länder im Bundesrat, gehen wir vom Vorziehen der Steuerreform im Vermittlungsausschuß aus. Dadurch würde der Eingangssteuersatz von derzeit 19,9 % auf 15 % sinken, der Spitzensteuersatz würde 42% statt 48,5 % betragen.

Wegfall der Steuerfreiheit bei Lebensversicherungen

Nach Plänen der Bundesregierung soll für neu abgeschlossene Lebensversicherungen die Steuerfreiheit nach 12 Jahren wegfallen. Dagegen wird sich allerdings die Versicherungsbranche zur Wehr setzen. Altverträge wären davon nicht betroffen.

Abschaffung der Eigenheimzulage

Wie bereits für das vergangene Jahr geplant, soll ab dem Jahr 2004 die Eigenheimzulage ersatzlos gestrichen werden. Diese Regelung soll nicht für vor dem 31.12.2003 erbaute oder angeschaffte Objekte gelten.

Reform der Gemeindefinanzierung

Die Reform der Gemeindefinanzierung soll eine Ausweitung der ehemaligen Gewerbesteuer auf die freien Berufe beinhalten. Zudem sollen ertragsunabhängige Teile (Leasing-Raten, Mietzahlungen, Dauerschuldzinsen) für die Gemeindefinanzierungssteuer herangezogen werden. Nach unserem letzten Informationsstand soll der Steuersatz 3,2 % betragen, bis zu einem Gewinn von 35.000,00 € nur 1,6 %.

Übergang der Steuerschuldnerschaft bei der Umsatzsteuer

Die Regelungen über den Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger soll auf umsatzsteuerpflichtige Grundstücksveräußerungen, Reinigung von Gebäuden und Bauleistungen ausgedehnt werden. Das bedeutet, dass der leistende Unternehmer künftig eine Nettorechnung ausstellen und der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer für die empfangene Leistung an das Finanzamt abführen muss.

Ausbildungsplatz-Umlage

Da die Anzahl der Lehrstellen derzeit sehr gering ist, erwägt die Bundesregierung eine Ausbildungsplatz-Umlage einzuführen, welche die Unternehmen zahlen müssen, die nicht oder zu wenig ausbilden. Die Höhe der Umlage soll 1% der Bruttolohn- u. Gehaltssumme betragen. Ab welcher Mitarbeiterzahl diese Regelung gelten soll, ist bisher noch nicht festgelegt.

Information vom 13. Januar 2003

Steuerliche Neuerungen im Jahr 2003

Für das Jahr 2003 wird sich dank des Steuervergünstigungsabbaugesetzes einiges aus steuerlicher Sicht ändern. Leider ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur die Erhöhung des Rentenversicherungssatzes von 19,1% auf 19,5% sowie der Anstieg der Rentenversicherungs- und Krankenversicherungshöchstgrenzen beschlossen.

- Rentenversicherung 5.100 €(bisher 4.500 €)
- Krankenversicherung 3.450 €(erstmalig Privatversicherte 3.825 €) (bisher 3.375 €)

In allen anderen Punkten werden wohl vor Ende Februar keine Gesetzesänderung durchgesetzt werden. Die meisten Änderungen werden voraussichtlich rückwirkend ab dem 01.01.2003 gelten. Um Ihnen dennoch einen Überblick über potentiellen Gesetzesänderungen zu verschaffen, haben wir die wichtigsten Punkte kurz zusammengefasst.

Allgemeines

Neuregelung der sogenannten „Mini-Jobs“

Um den Niedriglohnbereich auf dem Arbeitsmarkt zu stärken, hat die Bundesregierung die sogenannten „Mini-Jobs“ neu geregelt (*gültig ab 01. April 2003*).

Bruttolohn	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Bis 400 €	pauschal 25 %	-
Von 400 €bis 800 €	pauschal 21 % (auf vollen Betrag)	keine Steuern, Sozialabgaben linear ansteigend von 4 % bis 21 %

Arbeitslose müssen sich sofort beim Arbeitsamt melden

Arbeitgeber müssen künftig den Arbeitnehmer vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses darauf hinweisen, dass er sich unverzüglich beim Arbeitsamt als arbeitssuchend melden muss. Falls er sich daran nicht hält, wird das Arbeitslosengeld gemindert.

Einheitliches Identifikationsmerkmal

Künftig soll jedem Steuerpflichtigen ein einheitliches, unveränderbares und dauerhaftes Identifikationsmerkmal zugeordnet werden, das für alle Anträge, Steuererklärungen, etc. gelten soll.

(Straf-)Zuschläge bei Steuerschätzungen

Für den Fall, dass die Finanzbehörden die Besteuerungsgrundlagen schätzen müssen, soll künftig ein (Straf-)Zuschlag von mind. 10% und max. 20% des Steuermehrbetrages erhoben werden.

Einkommensteuer

Besteuerung der privaten Veräußerungsgeschäfte

Künftig sollen Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften (z.B. Wertpapieren, fremdvermieteten Immobilien, etc.) mit einem pauschalen Steuersatz von 15% besteuert werden. Bei Aktien erniedrigt sich dieser Steuersatz aufgrund des Halbeinkünfteverfahrens auf 7,5%. Die bisher geltenden Spekulationsfristen von 1 Jahr bei Wertpapieren bzw. 10 Jahren bei Immobilien werden dafür wegfallen. Zudem wird die Freigrenze von derzeit 512 € auf 500 € abgesenkt. Die Regelung soll für Geschäfte gelten, bei denen Kauf und Verkauf nach dem 21. Februar 2003 liegen. In Fällen, in denen vor diesem Datum der Kauf stattfand, wird ein Gewinn i.H.v. 10% des Veräußerungserlöses angenommen. Sollte der Gewinn in letzteren Fällen weniger als 10% betragen oder sogar ein Verlust anfallen, so muss der Steuerpflichtige dies dem Finanzamt beweisen. Die angefallenen Gewinne oder Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften sollen künftig von den Banken im Rahmen der Jahressteuerbescheinigungen dem Finanzamt mitgeteilt werden.

Besteuerung von Kapitalerträgen

Auch hier will die Bundesregierung künftig eine pauschale Besteuerung durchführen, deren Steuersatz 25% betragen soll. An den bisherigen Freibeträgen für Ledige in Höhe von 1.601 € bzw. 3.202 € für Verheiratete soll sich nach derzeitigem Stand nichts ändern.

Verbilligte Vermietung von Immobilien an Angehörige

Bei der Vermietung einer Immobilie an einen Angehörigen war es bisher notwendig eine Miete in Höhe von mindestens 50% der ortsüblichen Miete anzusetzen, um die laufenden Kosten (inkl. Abschreibung) für die Immobilie im vollen Umfang als Werbungskosten geltend machen zu können. Diese Mindesthöhe soll ab dem 01.01.2003 auf 75% der ortsüblichen Miete heraufgesetzt werden.

Änderungen bei der linearen Abschreibung

Für Betriebs- und Wohngebäude, mit deren Herstellung nach dem 31.12.2002 begonnen

wurde oder die nach diesem Zeitpunkt angeschafft wurden, soll künftig nur noch eine lineare Abschreibung von 2% möglich sein.

Schrittweiser Abbau der degressiven Gebäudeabschreibung

Die degressive Gebäudeabschreibung soll schrittweise abgeschafft werden. In einem ersten Schritt können Wohnneubauten, mit deren Herstellung nach dem 31.12.2002 begonnen wurde oder die nach diesem Zeitpunkt angeschafft wurden, für die ersten 8 Jahre nur noch mit 3% und ab dem 9. Jahr nur noch mit 2% abgeschrieben werden. Ab dem 01.01.2006 soll schließlich im zweiten Schritt ein einheitlicher Abschreibungssatz von 2% gelten. Für Altbauten werden die bisherige Abschreibungsmethoden beibehalten.

Abschaffung der Vereinfachungsregel bei der Abschreibung

Gegenwärtig ist es möglich ein bewegliches Wirtschaftsgut, das in der ersten Jahreshälfte angeschafft wurde, für das ganze Jahr abzuschreiben. Ist die Anschaffung in der zweiten Jahreshälfte, so kann man die Abschreibung für ein halbes Jahr vornehmen. Dies soll künftig nicht mehr möglich sein. Geplant ist die Abschaffung dieser Vereinfachungsregel, somit muss jedes Wirtschaftsgut künftig zeitanteilig abgeschrieben werden.

Einschränkung der Abziehbarkeit von Geschenken als Betriebsausgaben

Bisher durften Geschenke bis 40 € als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Entgegen der bisher angedachten Regelung, keinen Abzug als Betriebsausgaben zuzulassen, soll nun doch nur eine Herabsetzung der Freibetragsgrenze von 40 € auf 30 € erfolgen.

Private Kfz-Nutzung

Im Gespräch ist eine Erhöhung der pauschalen Besteuerung der privaten Kfz-Nutzung von derzeit 1% auf 1,5%. Die Umsetzung dieses Punktes ist allerdings angesichts der starken Lobby der Automobilindustrie in Deutschland noch nicht abschließend geklärt.

Eigenheimzulage

Die Bundesregierung will die Eigenheimzulage künftig mehr auf Familien beschränken. So sollen nur noch Steuerpflichtige mit mindestens einem steuerlich zu berücksichtigenden Kind gefördert werden. Dabei sind verminderte Einkunftsgrenzen zu beachten. Diese betragen für Ledige 70.000 € für Verheiratete 140.000 € der Einkünfte aus 2 Jahren (Jahr, in dem erstmals alle Voraussetzungen erfüllt sind + Vorjahr). Für jedes Kind erhöht sich die Einkunftsgrenze um 20.000 € Die Grundförderung beträgt 2% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Immobilie, maximal 1.000 € pro Kind gibt es zusätzlich 800 € Die bisher unterschiedliche Behandlung von Neu- und Altbauten soll wegfallen.

Körperschaftsteuer

Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes

Um die Finanzierung der Hochwasserschäden in den neuen Bundesländern finanzieren zu können, wird für Kapitalgesellschaften der Körperschaftsteuersatz einmalig für den VZ 2003 von 25% auf 26,5% angehoben. Ab dem VZ 2004 gilt wieder der Steuersatz von 25%.

Auflösung von KSt-Guthaben wird erschwert

Die Auflösung des bei der Umstellung von Anrechnungsverfahren auf Halbeinkünfteverfahren entstandenen Körperschaftssteuerguthabens soll erschwert werden. So soll die Körperschaftsteuer nur noch um 1/7 (statt 1/6) des Ausschüttungsbetrages gemindert werden dürfen. Die KSt-Minderung soll aber auf die Hälfte der festgesetzten Körperschaftsteuer begrenzt werden.

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer – Besteuerung zum Regelsteuersatz

Künftig werden voraussichtlich einige Leistungen statt mit dem ermäßigten Steuersatz von 7% mit dem Regelsteuersatz von 16% besteuert. Die Regelung soll ab 01.04.2003 gelten.

Hier die wichtigsten:

- Bestimmte Leistungen des Zahnarztes oder eines Zahntechnikers
- Kunstgegenstände

Blumen und Kombi-Produkte (z.B. Zeitschriften mit CD-Roms, Süßwaren mit Spielzeug, etc.) sollen entgegen ursprünglicher Überlegungen doch beim ermäßigten Steuersatz von 7% bleiben.

Für die grenzüberschreitende Beförderung von Personen mit Flugzeugen soll zum 01.04.2003 die Umsatzsteuerfreiheit aufgehoben werden und der Regelsteuersatz von 16% gelten.